TEIL A Planzeichnung

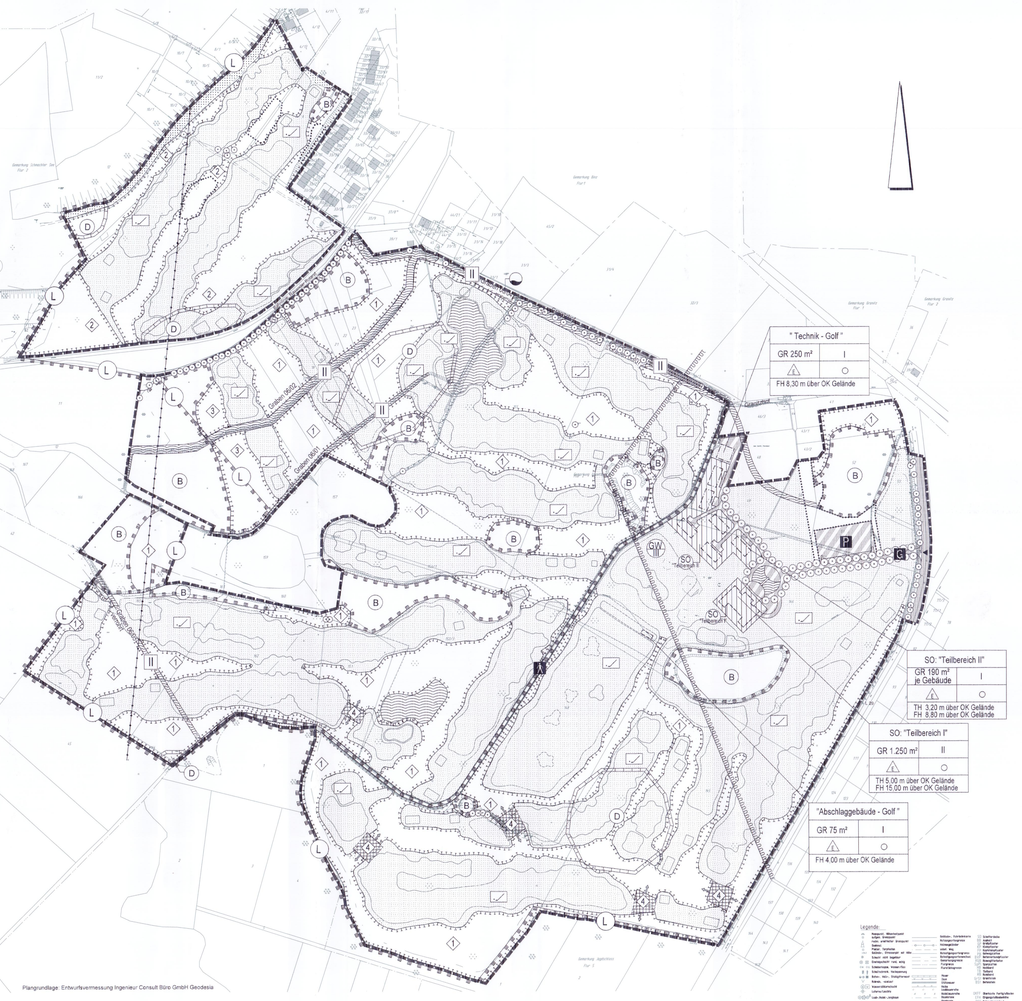

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO
§11 BauNVO — Sonstiges Sondergebiet "Golf"

1.4.1.0 — Sonstiges Sondergebiet hier: "Teilbereich I"

Sonstiges Sondergebiet hier: "Teilbereich II"

Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1, BauGB, §16 BauNVO

2.5.3.0 — 100 m² — Grundflächenzahl
2.7.3.0 — II — Zahl der Vollgeschosse
2.8.8.0 — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß. TH 5,00 m über OK Gelände FH 15,00 m über OK Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 Abs.1, Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

3.1.1.0 — O — offene Bauweise
3.1.5.1 — nur Einzelhaus zulässig
3.5.5.0 — Baugrenze

Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

6.1.3.0 — Straßenverkehrsflächen
6.3.6.0 — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
6.3.1.0 — P — Privater Stellplatz
G — Private Zufahrt
6.4.6.0 — Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB — hier: Einfahrt

Übörtliche Wege und örtliche Hauptwege
4.1.1.0 — Rad- und Wanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen §5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB
Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen §5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB
oberirdisch — hier: 20 kv Freileitung

Grünflächen
§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

9.1.1.0 — Private Grünflächen
Zweckbestimmung: Golfplatz

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz §5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

10.1.5.0 — Wasserflächen — hier: Graben 06/01, 06/02, 06/03 (verrohrt), 06/04, 06/07
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung — hier: Trinkwasserschutzzone III
Gewässer II. Ordnung (§ 48 LWaG MV) inkl. Unterhaltungsstreifen 5 m
hier: Vorrasteiche für Grundstücksbewässerung

Flächen für Landwirtschaft und für Wald
§5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB

12.2.0.0 — Wald

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft §5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB

13.1.6.0 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
1 — hier: Feuchtmosaik
2 — hier: Trockenmosaik
3 — hier: Offenland
4 — hier: Querungshilfe Amphibien mit Richtungsangabe

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB

13.2.2.0 — Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Anpflanzung: Bäume
Erhaltung: Bäume
Fällung: Bäume

§5 Abs.4, §9 Abs.6 BauGB

13.3.3.0 — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
L — Landschaftsschutzgebiet
13.3.3.0 — B — Gesetzlich , geschütztes Biotop

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz §5 Abs.4, §9 Abs.6, §172 Abs.1 BauGB
§172 Abs.1 BauGB

14.1.6.0 — D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen
§9 Abs.7 BauGB

15.13.0.0 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sonstige
Umgrenzung Golfflächen

Legende:

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1BauGB i. V. m. §§ 1 bis 23 BauNVO)

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

SO: sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, hier „Golf"
Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Gebäude, die zur Funktion der Golfanlage notwendig sind, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen.

„Teilbereich I"
Zulässig sind:
- Klubhaus mit Restaurant, Wirtschafts-, Personal- und Büroräume, Schulungsräume, Golf-Shop, Umkleiden, Behandlungs- und Entsorgungsräume, Sanitäranlagen, Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Mitarbeiter (nur Pro und Greenkeeper) des Golfplatzes, Balllogistik und Ballwäsche sowie Tiefgaragen- Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.

„Teilbereich II"
Zulässig sind:
- Ferienhäuser als Einzelhäuser mit max. 3 Wohneinheiten je Gebäude, Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

I.2 Grünflächen, privat (§ 9 Abs. 15 BauGB)

I.2.1 Grünfläche, privat „Golfplatz"
Zulässig sind:
- die Errichtung eines Golfplatzes mit allen hierfür notwendigen spieltechnischen, gestaltetrischen und technischen Elementen wie Grüns, Abschläge, Sandbunker, Driving Range, Be- und Entwässerungseinrichtungen, Vorrateteiche für Golfplatzbewässerung inkl. notwendiger Brunnen zur Wasserversorgung, Übungsanlage inkl. Sandbunker, Wasserhindernisse, Verbindungswege, Bepflanzungen, Ballfangzäune bis max. 5 m Höhe u.ä.
- innerhalb der Grünfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, als Schutzhütten (maximal 4 Stück mit jeweils 5 m²), Toilettenpavillons (maximal 2 Stück mit jeweils 25 m²) und Startergebäude (maximal 1 Stück) in eingeschossiger Bauweise mit einer Grundfläche bis zu 25 m²
- innerhalb der Grünfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO

„Technik - Golf"
Zulässig sind:
- Gebäude für Pflege- und Unterhaltungstechnik, Caddys, Werkstatt, Wartung, Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Aufenthaltsräumen, Umkleiden und Sanitäranlagen

„Abschlaggebäude - Golf"
Zulässig sind:
- überdachte Abschläge zum Üben bei schlechter Witterung

I.3 Verkehrsfläche, privat (§ 9 Abs. 11 BauGB)

I.3.1 Verkehrsfläche, privat
Zulässig sind:
- Die Errichtung einer Zu- und Ausfahrt, Diese Verkehrsfläche ist in wasserundurchlässiger Bauweise zu gestalten, das Oberflächenwasser ist aus der TVSZ III der Wasserfassung Binz abzuleiten und/oder über die beleibte Bodenzone dezentral zu versickern.

I.4 Stellplätze, privat (§ 9 Abs. 22 BauGB, § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO)

I.4.1 Stellplätze, privat
Zulässig sind:
- Die Errichtung von Stellplätzen in einer wasserundurchlässig Bauweise. Das Oberflächenwasser ist aus der TVSZ III der Wasserfassung Binz abzuleiten und/oder über die beleibte Bodenzone dezentral zu versickern. Die Stellplätze sind zu durchgrünen, wobei je 7 Stellplätze ein Baum innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen ist.

I.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

I.5.1 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen und lineare Heckenstrukturen bis zu 30 % der Gesamtfläche zulässig.
Die Pflanzung von Obstbäumen, Rosenbeeten und Monokulturen (Koniferenhecken und/oder -regeln ist zulässig. Diese Flächen sind entsprechend der naturschutzfachlichen Zielstellung mit einer artenreicheren Ansaat aus standortheimischen Gräsern und Stauden zu begrünen und extensiv zu entwickeln.
Nebenanlagen gemäß §14 Abs.2 BauNVO, die für die zweckentsprechende Nutzung der privaten Grünfläche „Golfplatz" und des sonstigen Sondergebiets „Golf" notwendig sind, sind zulässig. Wege innerhalb dieser Flächen sind ohne technischen Ausbau bis zu einer Breite von 2,50 m zulässig. Gräben, Geländesenken und Feuchtbereiche sind mit Holzstegen und Holzbrücken mit einer Breite bis zu 3,00 m zu überbrücken. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Be- und Entwässerung dieser Flächen ist unzulässig.

I.5.2 Innerhalb der mit der Nr. 1 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind auf > 5 % der Fläche Kleingewässer und/oder temporäre Kleingewässer mit Tief- und Flachwasserbereichen in naturnaher Bauweise anzulegen. Uferbereiche sind mit standortspezifischen Initialpflanzungen zu begrünen.
Die Flächen sind dauerhaft durch eine 2 x jährliche Mahd (Juli und September) und/oder Beweidung (von Mai bis September) zu erhalten und zu entwickeln. Die Böschungen der Kleingewässer sind auf der Nordseite als Flachböschungen mit bis 10 % Neigung auszubilden.

I.5.3 Die mit der Nr. 2 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind 1 x jährlich im Juli zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Südexponierte Fläche sind kleinflächig bis maximal 5,00 m als 0,3 bis 1,0 m hohe vegetationsfreie Abbruchkanten anzulegen und zu entwickeln. Die Entfernung von Lesesteinhaufen und/oder -regel aus Moränensteinen ist zulässig. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist nicht zulässig. Zulässig ist auf maximal 10 % der Fläche die Pflanzung von heimischen Sträuchern für Trockenstandorte.

I.5.4 Die mit der Nr. 3 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind dauerhaft durch eine 2 x jährliche Mahd (Juli und September) und/oder Beweidung (von Mai bis September) zu erhalten und zu entwickeln. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

I.5.5 Die mit der Nr. 4 (Raute) gekennzeichneten Bereiche, sind dauerhaft mit Querungshilfen für Amphibien auszustatten.

I.6 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

I.6.1 Auf den gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen festgesetzt. Bestandteil der Pflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege. Eingegangene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

I.6.2 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze, sind dauerhaft zu erhalten bzw. sind bei Verlust durch Neupflanzung von heimischen und standortypischen Gehölzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Bestandteil der Nachpflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege.

I.6.3 Die im Plan gekennzeichneten Flächen, sind dauerhaft zu erhalten bzw. sind bei Verlust durch Neupflanzung von heimischen und standortypischen Gehölzen zu ersetzen und dauerhaft erhalten. Bestandteil der Nachpflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO MV)

II.1 Dächer

II.1.1 Dächer sind als Krüppelwalmdächer mit Hartdachdeckung (dunkel) für die sonstigen Sondergebiete „Golf - Klubhaus" und „Golf - Ferienhaus" auszuführen.
Dächer der Gebäude „Technik - Golf" und „Abschlaggebäude - Golf" sind als begrünte Flach-/ Pultdächer auszuführen.

II.2 Fassaden

II.2.1 Fassaden sind mit putzsichtiger Oberfläche in Weißtönen den RAL – Farben "Classic" 1000 und 9000 auszuführen

II.3 Werbeanlagen

II.3.1 Werbeanlagen für den Golfplatz sind nur zulässig, wenn diese § 10 LBauO MV entsprechen.

II.4 Einfriedungen

II.4.1 Einfriedungen mit Ausnahme von Ballfangzäunen und Wildschutzzäunen für Pflanzungen sind unzulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme

III.1 Bodendenkmale

III.1.1 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG MV (GVBl. MV Nr. 23 vom 28.12.1993) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. Funde gemäß § 11 DSchG MV unverzüglich geborgen und dokumentiert werden können.

III.2 Trinkwasserschutzzone (§ 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit WSGVO Binz)

III.2.1 Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Binz.

III.2.2 Alle Grünа, Abschläge und Verkehrsflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind durch technische Maßnahmen zum Untergrund hin abzudichten, um ein Eindringen von Sickerwasser in die TVSZ zu verhindern.
Das Sickerwasser ist mittels Fangdrainagen zu fassen und über ein geschlossenes Entwässerungssystem in die Bewässerungsteiche abzuleiten und/oder über die beleibte Bodenzone zu versickern.

III.2.3 Düngergaben sind nur auf Grüns und Abschlägen zulässig.

III.2.4 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umweltverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels gegenüber den Anforderungen des Trinkwasser- und Naturschutzes nachgewiesen wird oder wenn Pflegeprobleme mit mechanischen oder biologischen Maßnahmen nachweislich nicht gelöst werden können.

III.2.5 Der Einsatz von Fungiziden auf Grüns und Abschlägen ist zulässig.

IV. Hinweise
Nachfolgende Hinweise sind durch den städtebaulichen Vertrag zu sichern.

IV.1 Ausgleichsmaßnahmen Golf

IV.1 Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

IV.2 Vermeidungsmaßnahmen

IV.2.1 Mahd der Spielbahnen und der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Nachtstunden insbesondere in der Wanderphase der Amphibien.

IV.2.2 Beschränkung der sportlichen Nutzung auf die Tagesstunden mit Ausnahme der Übungsflächen.

IV.2.3 Kein Betreten von Gewässerflächen, geschützten Biotopen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft z.B. zum Einsammeln von ausgeschlagenen Bällen, mit Ausnahme der zulässigen Wege.

IV.2.4 Bauliche Aktivitäten im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nur in den Tagesstunden und in den Zeiträumen vom 01.02 bis 31.05 sowie 01.09. bis 31.10. eines Jahres zulässig.

IV.2.5 Beschränkung der baulichen Aktivitäten auf die Tagesstunden, um Populationsverluste an Tierarten zu reduzieren.

IV.2.6 Beschränkung der baulichen Aktivität insbesondere von Erdbewegungen für die Anlage von Hindernissen, Erdmodellierungen und Gewässern auf die Zeit der Winterruhe und auf die Zeit außerhalb den Wanderperioden der Amphibien.

IV.2.7 Gezielter und lokaler Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Bereich der Spielbahnen und Übungsflächen und der Versicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Bereich der Rauhflächen.

IV.2.8 Mahd und Unterhaltungspflege der Spielbahnen und Rauhflächen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden zur Vermeidung von Direktverlusten und Störungen, insbesondere in der Zeit der Wanderungen. Die Mahd der Rauhflächen hat von innen nach außen zu erfolgen sowie abschnittsweise und etwa zum Ende des Monats Juli in den Morgenstunden unter der Verwendung eines Doppel-Balkenmahers mit einer Schnitthöhe von mehr als 10 cm zu erfolgen.

IV.2.9 Zu fällende Bäume sind vorher durch Spezialisten auf Baumhöhlen zu untersuchen. Befinden sich Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvöhlen für Vögel, Hornissen oder Käferarten in dem zu fällenden Baum, so ist der Fällzeitpunkt der Tierart anzupassen und ein Ersatzquartier zuschaffen.

IV.2.10 Im Plangebiet befindliches Totholz, Bestandteile von gefällten Bäumen oder gerodeten Gehölzen sowie Findlinge oder Lesesteine sind innerhalb der Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.

IV.2.11 Vor dem Roden von Gehölzen (Sträucher und Bäume), sind diese auf das Vorhandensein von einmalgenutzten Nestern durch Spezialisten zu untersuchen. Die Beseitigung von einmalgenutzten Nestern hat außerhalb der Reproduktionszeit zu erfolgen.
Eine Umnutzung von Gehölzflächen oder Öffentflächen der Bodenbrüter muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.

IV.2.12 Die Beleuchtung der Außenanlagen hat mit Natriumdampflampen zu erfolgen, um eine Anlockung durch Licht und eine Erhöhung der Mortalität durch Schlag von Insektenarten zu verringern.

IV.2.13 In einem 3 m breiten Uferbereich dürfen gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 LWaG vom 05.12.2007 keine Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel ohne Anwendungsbeschränkung verwendet werden.

IV.2.14 Die Vorratsteiche sind aus gestalterischer und ökologischer Sicht mit artgerechter Bepflanzung des Beetkörpers (u.a mit Schilf, Binsen, Schwertlilien und Rohrkolben) auszustatten. Das Sickerwasser aus den abgedichteten Grüns, Abschlägen und Verkehrsflächen ist in den Vorratsteichen zur Grundstücksbewässerung mit Pflanzbeeten gemäß dem Regelwerk ATV - Arbeitsblatt A 262, Ausgabe Juli 1998, zu reinigen.

IV.2.15 Bunker und Teiche sind nur außerhalb der bekannten Bodendenkmale anzulegen, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

IV.2.16 Ein angepasstes Pflegeregime sorgt für eine biotopspezifische Pflege der gesetzlich geschützten Biotope und deren dauerhaften guten Erhaltungszustand.

IV.2.17 Die Bauausführung zur Umsetzung des B-Planes muss mit einer ökologischen Baubegleitung/Bauüberwachung erfolgen, um mögliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

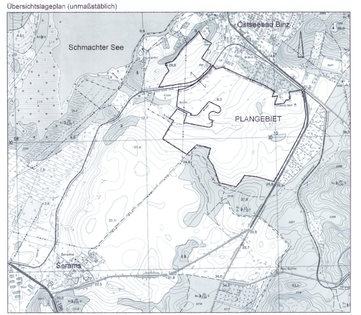

Aufgestellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in der zuletzt gültigen Fassung. Es gilt die Baunutzungsverordung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993.

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 24 in Verbindung mit § 86 LBauO M-V (LBauO M-V) vom 18.April 2006 (GVOBl., M-V S. 102) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.07.2011 die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Golfplatz Binz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.04.2011
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 13.04.2011 erfolgt.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

02 Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

03 Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 13.09.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

04 Die Gemeindevertretung hat am 07.04.2011 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

05 Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) Bau GB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Golfplatz Binz" mit Begründung vom 22.08.2011 bis zum 24.10.2011 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00-12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 12.09.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

06 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

07 Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 15.12.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

08 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde heute ausgefertigt.
Binz, den 05.01.2011 -Der Bürgermeister-

09 Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.01.2012 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist am 31.01.2012 in Kraft getreten.
Binz, den 31.01.2012 -Der Bürgermeister-

BÜRO für LANDSCHAFTS-& FREIRAUMARCHITEKTUR
THOMAS NIESSEN BDLA
Dipl.-Ing. Thomas Niessen, Bahnhofstraße 16 in 18528 Bergen auf Rügen
Telefon +49(0)3838 828520 Fax +49(0)3838 828550 eMail info@niessen-la.de

Satzung

Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Golfplatz Binz"

Fassung vom 19.10.2011 Maßstab 1:2500

H/B = 600.0 / 1300.0 (0.78m²) Allrilan 2006